

Auflagen und Bedingungen:

- In dem unmittelbaren Auflösungsbereich des Umzuges sollen Fahrzeuge, Teilnehmergruppen und Festwagen nicht anhalten. Die Auflösung des Zuges erfolgt in der Straße Jungfernbruch, Höhe Buswende und die Teilnehmer des Umzuges steigen von den Kirmesfahrzeugen in Pendelbusse um, welche vom Veranstalter zu organisieren sind.
 - Nach § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO erteile ich Ihnen die Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO zur Inbetriebnahme einer auf einem der Fahrzeuge installierten Lautsprecheranlage, die im Festzug mitgeführt werden. Standortfeste Lautsprecheranlagen, die nur in den Zugstraßen angebracht werden dürfen, sind so zu schalten, dass sie nach Passieren des Zuges und Freigabe der Straßen für den allgemeinen Verkehr unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden können. Reklamedurchsagen sind grundsätzlich nicht gestattet.
 - Krafträder dürfen generell nicht am Festzug teilnehmen. Die im Zug eingesetzten Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß zugelassen sein und müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Eine Liste der teilnehmenden Kirmeswagen und die jeweils erforderlichen Nachweise der Betriebserlaubnis sind der Genehmigungsbehörde 1 Woche vor Beginn vorzulegen.
 - Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und anderem Werbematerial ist untersagt. Soweit für die Zuschauer Bonbons aus den Festwagen geworfen werden, müssen diese so weit wie möglich seitlich der Fahrbahn in die Zuschauer geworfen werden, damit eine Gefährdung der aufsammelnden Personen durch nachfolgende Fahrzeuge vermieden wird. Es ist sicherzustellen, dass die Zugteilnehmer kein Wurfmaterial benutzen, durch das Personen verletzt werden können.
 - Bezüglich der Ausstattung der am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge verweise ich auf die Vorschriften des „Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen in seiner derzeit gültigen Fassung sowie die Zweite Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988, VkbI S. 535).
- Die Verordnung und das Merkblatt sind in der Anlage beigelegt und sind den Haltern und Fahrzeugführern sowie den für die Fahrzeuge verantwortlichen Kirmeszugteilnehmern bekannt zu geben.
- Bei der Verwendung von Fahrzeugen nach § 1, Abs.1, Satz 1, Nr. 1 der 2. Ausnahme VO, deren zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, ist durch ein Gutachten bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge im Rahmen des Kirmeszuges nachzuweisen. Diese Bescheinigungen sind der Genehmigungsbehörde 1 Woche vor Beginn vorlegen.
 - Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwagen sind so zu verkleiden, dass Kinder, die unter Umständen vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können. An jedem Rad hat eine Begleitperson die Sicherung zu übernehmen. Die Begleitpersonen sind ausdrücklich darüber zu belehren, dass der Einfluss von berauschenden Mitteln bei diesem Personenkreis ausgeschlossen ist.

- Die Umzugsteilnehmer haben eigene gekennzeichnete Zugordner einzusetzen, um an Brennpunkten mit hohem Zuschaueraufkommen ordnend einzugreifen. Durch die Zugordner sind alkoholisierte Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb stören, aus dem Zug herauszunehmen und von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
- Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Waffen, insbesondere Flinten, Revolver usw. sowie das Werfen von Knallkörpern und harten Gegenständen sind durch den Veranstalter zu unterbinden. Das Werfen oder Herabreichen branntweinhaltiger Getränke ist untersagt.
- Anordnungen von Polizeibeamten, die sich aus der jeweiligen Verkehrssituation ergeben können, gehen dieser Erlaubnis vor.
- Das Be- und Absteigen von Zugfahrzeugen während der Fahrt ist nicht gestattet.